



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

59. Jahrgang

Ansbach, 17. März 2014

Nr. 3

Inhaltsübersicht

| | Seite |
|--|-------|
| Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken | |
| Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher..... | 37 |
| Bekanntmachung der Planungsverbände | |
| 289. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken | 39 |
| Bekanntmachungen der Zweckverbände | |
| Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern | 39 |
| 1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) für das Wirtschaftsjahr 2014 | 40 |
| Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2012 des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)..... | 41 |
| Haushaltssatzung der Fernwasserversorgung Franken für das Wirtschaftsjahr 2014..... | 41 |
| Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2012 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken | 42 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes Brombachsee für das Haushaltsjahr 2014 | 43 |
| Nichtamtlicher Teil | |
| Buchbesprechungen | 44 |



Am 8. Februar 2014 verstarb

**Herr Erich Münz
Regierungsamtsrat**

im Alter von 63 Jahren.

Herr Münz begann seine dienstliche Laufbahn am 16.09.1970 als Regierungsinspektoranwärter am Landratsamt Uffenheim. In der Zeit vom 01.07.1972 bis 30.09.1974 sowie vom 01.10.1974 bis 30.09.1975 war Herr Münz mit Beschäftigungsauftrag dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim bzw. dem Landratsamt Dachau zugewiesen. Mit Wirkung vom 01.10.1975 wurde der Regierungsinspektor z. A. an das Landratsamt Ansbach versetzt. Hier war Herr Münz bis zu seinem Tod tätig, zuletzt als stellvertretender Leiter des Sachgebiets Sicherheits- und Brandschutzangelegenheiten.

Herr Münz erwarb sich durch seine offene und ruhige Art sowie seine gewissenhafte und sorgfältige Arbeitsweise bei Vorgesetzten und Bürgern Anerkennung.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserer geschätzten Kollegin

Frau Heidi Wostratzky

die am 12. Februar 2014 im Alter von nur 58 Jahren verstarb.

Mit ihr verlieren wir eine wertvolle Mitarbeiterin, die mehr als 42 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Ihre Gründlichkeit, Geradlinigkeit und Verbundenheit mit ihrer Arbeit zeichneten sie aus. Mit größter Zuverlässigkeit und persönlichem Einsatz erledigte sie die ihr übertragenen Tätigkeiten. Aufgrund ihrer freundlichen und hilfsbereiten Art wurde sie allseits geschätzt.

Wir gedenken ihrer in tiefer Trauer.

Am 1. März 2014 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Günter Weber
Regierungsdirektor a. D.

im Alter von 85 Jahren.

Mit Wirkung vom 01.01.1967 wurde Herr Weber als Preis- und Betriebsprüfer für die Wirtschaftsabteilung der Regierung von Mittelfranken eingestellt und übte diese Tätigkeit bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 01.11.1993 aus.

Von Kollegen und Vorgesetzten wurde er allseits geachtet und geschätzt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 24. Februar 2014 Gz. 10 - 7833.1 - 1/2014

Die Regierung von Mittelfranken erlässt auf Antrag der Bayer. Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft gemäß § 6 Abs. 3 Nr.1 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.02.2012 (BGBl I S. 148, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 87 des Gesetzes vom 07.08.2013 - BGBl I S. 3154) und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2005 (GVBl S. 220), folgende

Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder (Rein- und Mischbestände) sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentrindetes Nadelholz lagert, werden im Regierungsbezirk Mittelfranken zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers und Kupferstechers erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung).

2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von 4 Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

3. Anzeige

Bei Borkenkäferbefall haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sofort die zuständige untere Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

4. Bekämpfung

Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten sachkundig (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27.06.2013, BGBl I S. 1953, zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.01.2014, BGBl I S. 26), nach guter fachlicher Praxis (§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 6, §§ 12 ff PflSchG) und sachgemäß nach dem Stand der Technik (Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und

Forsten zur Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer in den nichtstaatlichen Wäldungen vom 23.03.1990 Az.: F4-FG 511-354, StAnz 1990, Nr. 17, in der jeweils gültigen Fassung) unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung). Der Vollzug dieser Anordnung in Schutzgebieten, bei geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen, in „Natura-2000“-Gebieten nach den gesetzlichen Vorgaben.

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige untere Forstbehörde die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. In diesem Falle hat der Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung).

6. Sofortige Vollziehung

6.1 Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nummern 1 - 5 dieser Anordnung wird hiermit angeordnet.

6.2 Begründung:

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl I S. 3786), ist im öffentlichen Interesse geboten.

Bei mangelhaft oder nicht durchgeführter Kontrolle sowie bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung besteht wegen der Massenvermehrung der Nadelholzborkenkäfer in den betroffenen Gebieten eine bestandsbedrohende Gefahr für Nadelwälder. Auch ist eine einheitliche Schädlingsbekämpfung aus den genannten Gründen erforderlich.

7. Vollstreckungsbehörde

Diejenigen Kreisverwaltungsbehörden, auf deren Gebiet die Zwangsmittel angewendet werden

müssen, werden gemäß Art. 30 Abs. 2 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayRS 2010-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2013 (GVBl S. 370), verpflichtet, den erforderlichen Verwaltungszwang durchzuführen. Die Kreisverwaltungsbehörden sind insofern Vollstreckungsbehörden.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Bayer. Staatsanzeiger in Kraft.

Sie gilt bis 31.12.2018.

Hinweis:

Wer dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 PflSchG in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der

**Regierung von Mittelfranken,
Postfachanschrift: Postfach 6 06, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 27, in 91522 Ansbach,**

einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24, 91511 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Anordnung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Anordnung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechtes ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Einlegung des Widerspruchs oder die Erhebung der Klage in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) sind unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 37

Bekanntmachung der Planungsverbände

Bekanntmachung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 6. März 2014

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 289. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am

Montag, 7. April 2014, 10:00 Uhr,
in Nürnberg, Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der 288. Ausschusssitzung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 13.01.2014
2. Stellungnahmen zu Bauleitplänen:
- 2.1 Dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Gewerbegebiet Sperbersloher Straße“; Markt Wendelstein, Landkreis Roth

3. Bergrecht;
Rahmenbetriebsplan für die Gewinnung und Aufbereitung von Quarzsand im Tagebau „Beerbach“, Stadt Abenberg, Landkreis Roth durch die Firma Engelhard Bauunternehmen GmbH, Spalt;
Bergamt Nordbayern, Regierung von Oberfranken, Bayreuth
4. Windkraftkonzeption
- Sachstandsbericht
5. Gleichstrompassage Süd-Ost; Verfahren zur Korridorfindung; Amprion GmbH
- Sachstandsbericht

Nürnberg, 6. März 2014

Planungsverband Industrieregion Mittelfranken
Matthias Thürauf
Oberbürgermeister
stv. Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 39

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die amtliche Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 27. November 2013 im Oberfränkischen Amtsblatt vom 25. Februar 2014 (Nr. 2/2014) erfolgt ist.

MFrABI S. 39

**1. Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)
für das Wirtschaftsjahr 2014**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. mit Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), den §§ 13 bis 17 der Eigenbetriebsverordnung (BayRS 2023-7-I) und §§ 13 Abs. 1 Ziffer 2, und 26 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband "Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

- | | |
|---------------------------|--------------|
| - in den Erträgen mit | 15.128.000 € |
| - in den Aufwendungen mit | 13.945.000 € |

| | |
|--|-------------|
| und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit jeweils | 5.943.000 € |
|--|-------------|

§ 2

Es sind keine Kredit-Neuaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen notwendig.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Entfällt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Wasserpreise für das Jahr 2014 werden gemäß § 11 des Wasserlieferungsvertrages wie folgt festgelegt:

- | | |
|---|---------|
| - Arbeitspreis je m ³ | 0,16 € |
| - Grundpreis je m ³ der bestellten Tageshöchstmenge | 63,69 € |

Weist die Jahreserfolgsrechnung des Planjahres 2014 ein Mehrergebnis gegenüber der Erfolgsplanung 2014 auf, so wird nur der Arbeitspreis rückwirkend geändert. Überschüsse aus Mehreinnahmen des Grundpreises werden thesauriert. Für das Geschäftsjahr 2013 gilt dieses Vorgehen analog.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Nürnberg, 26. November 2013

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
Gerald Raschke
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum - WFW - hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2014 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2014 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 18.03.2014 bis einschließlich 25.03.2014 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Plärrer 43, 90338 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 20. Januar 2014

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
- WFW -
gez.
Gerald Raschke
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 40

**Amtliche Bekanntgabe
zum Jahresabschluss 2012
des Zweckverbandes Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)**

1. Bestätigungsvermerk:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2012 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2012 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen“

München, 6. Juni 2013

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Dr. Pentenrieder
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresgewinnes:

Die Verbandsversammlung hat am 26.11.2013 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2012 wird festgestellt.“

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2012 liegen in der Zeit vom

18.03.2014 bis einschließlich 25.03.2014

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum in Nürnberg, Hochhaus Am Plärrer 43, 14. Stock, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

MFrABI S. 41

**Haushaltssatzung
der Fernwasserversorgung Franken
für das Wirtschaftsjahr 2014**

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. m. Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), § 23 der Verbandssatzung der FWF und insbesondere der §§ 13 - 17 der Eigenbetriebsverordnung, erlässt die Fernwasserversorgung Franken folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird

im **Erfolgsplan**

| | |
|-----------------------------|-----------------|
| in den Erträgen mit | 19.290.854,00 € |
| in den Aufwendungen mit | 22.248.929,00 € |
| und einem Jahresverlust mit | 2.958.075,00 € |

und im **Vermögensplan**

| | |
|----------------------|----------------|
| in den Einnahmen und | |
| Ausgaben mit | 6.222.724,00 € |

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 26 der Verbandssatzung werden nicht festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Uffenheim, 12. Februar 2014

Fernwasserversorgung Franken
Bischof
Landrätin
Verbandsvorsitzende

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken - FWF - hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2014 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2014 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Wirtschaftsplan 2014 liegt in der Zeit vom 18.03.2014 bis einschließlich 25.03.2014 in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Franken, Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Uffenheim, 12. Februar 2014

Fernwasserversorgung Franken - FWF -
gez.
Bischof
Landrätin
Verbandsvorsitzende

MFrABI S. 41

**Amtliche Bekanntgabe
zum Jahresabschluss 2012 des
Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken**

1. Bestätigungsvermerk:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2012 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2012 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebsatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 30. September 2013

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes:

Die Verbandsversammlung hat am 27.11.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. mit § 25 EBV stellt die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss 2012 mit folgenden Abschlusszahlen fest:

| | |
|----------------|------------------|
| Bilanzsumme | 155.689.404,73 € |
| Gesamtleistung | 17.903.873,24 € |
| Jahresverlust | 958.961,36 € |

Der Jahresverlust 2012 mit 958.961,36 € wird festgestellt und auf neue Rechnung vorgetragen.“

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2012 liegen in der Zeit vom

18.03.2014 bis einschließlich 25.03.2014

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken, Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

MFrABI S. 42

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Brombachsee
für das Haushaltsjahr 2014**

Auf Grund des § 22 der Verbandssatzung i. V. m. den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Brombachsee folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

| | |
|--------------------------------------|----------------|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 6.263.580,00 € |
|--------------------------------------|----------------|

und im **Vermögenshaushalt**

| | |
|--------------------------------------|----------------|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 2.010.536,00 € |
|--------------------------------------|----------------|

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 100.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das **Umlagesoll** beträgt

| | |
|---------------------------|--------------|
| a) im Verwaltungshaushalt | 933.056,00 € |
| b) im Vermögenshaushalt | 470.536,00 € |

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 24 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Ramsberg, 28. Februar 2014

Gerhard Wägemann
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband Brombachsee hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 100.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 27.02.2014, Gz. 12.12-1512I-1/13 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 30 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 18.03.2014 bis einschließlich 25.03.2014 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld-Ramsberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ramsberg, 11. März 2014

Zweckverband Brombachsee
gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 43

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Wild- und Jagdschadensersatz

Handbuch zur Schadensentwicklung mit Berechnungsgrundlagen und Tabellen
Begründet von Dr. Paul Leonhardt, Dr. Josef Bauer und Heinrich Schätzler, fortgeführt von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der Obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, München, Dr. Josef Bauer, Leitender Landwirtschaftsdirektor a. D., ehemals Leiter des Amtes für Landwirtschaft in Landshut, Olaf von Löwis of Menar, Forstsachverständiger & Amtlicher Wildschadensschätzer, Geschäftsführer des Vereins für forstliche Standortserkundung e. V. sowie des Verbands der Bayerischen Grundbesitzer e. V., München
13. Aktualisierungslieferung, Januar 2014, 73,00 €
Art. 66359013
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar
130. Aktualisierung, Stand: Dezember 2013, 77,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Molodovsky/Famers/Kraus

Bayerische Bauordnung

Kommentar
111. Aktualisierung, Stand Januar 2014, 76,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar
85. Aktualisierung, Stand Januar 2014, 78,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Igl (Hrsg.)

Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen

Normsammlung mit Erläuterungen
69. Aktualisierung, März 2014, 79,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar
183. Aktualisierung, Stand Dezember 2013, 105,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Zrenner/Grove

Veterinär-Vorschriften in Bayern

Vorschriftensammlung
121. Aktualisierung, Stand Januar 2014, 109,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Baugesetzbuch (BauGB)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

Kommentare
22. Nachlieferung, Februar 2014, 320 Seiten, 49,60 €, Gesamtwerk: 2.532 Seiten, 139 €

Von Johannes Schaetzel, Ministerialrat a. D., Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetages, Dr. Franz Dirnberger Direktor beim Bayerischen Gemeindetag und Gustav-Adolf Stange, Staatssekretär a. D.
Kommunal- und Schulverlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Schleicher/Faber

Bayerisches Personalvertretungsgesetz

Kommentar mit Wahlordnung
140. Aktualisierung, Stand Dezember 2013, 97,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Braun/Keiz

Fischereirecht in Bayern

64. Aktualisierung, Stand Dezember 2013, 67,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Finanzrecht der Kommunen I

Haushalts- und Wirtschaftsrecht/

Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

Kommentar
Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozentin an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences, Emil Schneider, Direktor, Bayer. Landkreistag
156. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand 15. Januar 2014, 44,00 €
Art.-Nr. 66384156
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Giehl

Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern

Kommentar
35. Aktualisierungslieferung
Stand: Oktober 2013, 84,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO - Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften
Begründet von Dr. jur. Heribert Büchs und Dipl.-Ing. Bertram Walter, bearbeitet von Dipl.-Ing. Friedrich Amann, Ministerialrat a. D., Lehrbeauftragter an der Technischen Universität München und Dr. jur. Heribert Büchs, Ministerialrat a. D., ehemals bei der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München
132. Aktualisierungslieferung, 20. August 2012, 57,12 €
Art.-Nr. 66343132
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht
Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, fortgeführt von Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, Ministerialdirigent a. D., München, und

Dr. Hermann Büchner, Regierungsdirektor, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Hof
122. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand: 1. Oktober 2013, 77,11 €
Art.-Nr. 66136122
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hesse

Erschließungsbeitrag

31. Aktualisierung, Stand Oktober 2013, 54,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Bayerisches Beamtengesetz

Leistungsaufbahngesetz (LlbG)
Bayerisches Disziplinalgesetz (BayDG)
Kommentare
von Verwaltungsdirektor a. D. Richard Strunz und Ministerialrat Dr. Andreas Findeisen
21. Nachlieferung, Dezember 2013, 294 Seiten, 48,50 €, Gesamtwerk: 1.600 Seiten, 99,00 €
Gemeinde- und Schulverlag Bavaria, Postfach 36 29, 65187 Wiesbaden

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftenammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht
Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München und Martin Lippmann, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München
149. Aktualisierungslieferung, November 2013, 65,28 €
Art.-Nr. 66237149
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Bachmayer/Haferkorn

Bayerisches Haushaltsrecht

Kommentar
93. Aktualisierung, Stand: Oktober 2013, 115,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar
84. Aktualisierung, Stand November 2013, 95,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Baugesetzbuch (BauGB)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

Kommentare
20. Nachlieferung, Dezember 2010, 386 Seiten, 59,80 €, Gesamtwerk: 2506 Seiten, 139 €
Von Ministerialrat a. D. Johannes Schaetzel, Geschäftsführendem Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetages Dr. Jürgen Busse, Direktor beim Bayerischen Gemeindetag Dr. Franz Dirnberger und Staatssekretär a. D. Gustav-Adolf Stange
Kommunal- und Schulverlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Stoll/Leue

Straßenverkehrsrecht

Vorschriftensammlung mit Erläuterungen
106. Aktualisierung, Stand November 2013, 39,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Finanzrecht der Kommunen I

Haushalts- und Wirtschaftsrecht/ Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

Kommentar
Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozentin an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences, Emil Schneider, Direktor, Bayer. Landkreistag
154. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand 1. Oktober 2013, 58,50 €
Art.-Nr. 66384154
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich
Herausgegeben von Eva-Maria Wüstendörfer, Ministerialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
40. Aktualisierungslieferung, 1. Oktober 2013, 43 €
Art.-Nr. 66284040
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Grove

EU-Hygienepaket

Vorschriftensammlung mit Glossar
28. Aktualisierung, Stand: September 2013, 68,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Etmer/Lundt/Schiwy

Deutsches Gesundheitsrecht

Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts
308. Ergänzungslieferung, Stand 1. August 2013, 177,00 €
WKD-Artikelnummer: 31 061 308
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schreml/Bauer/Westner

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

Praktikerhandbuch
120. Aktualisierung, Stand: November 2013, 95,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Jagdrecht

Bundesjagdgesetz
Bayerisches Jagdgesetz
Ergänzende Bestimmungen
Kommentar
Herausgegeben von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München
71. Aktualisierungslieferung, Juli 2013, 71,44 €
Art.-Nr. 66355071
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Koch/Reuter/Rustler

Technische Baubestimmungen

mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

Kommentar

Sonder-Aktualisierung

29,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Molodovsky/Famers/Kraus

Bayerische Bauordnung

Kommentar

Sonder-Aktualisierung

29,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)

Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)

Verwaltungsprozess (VwGO)

Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar

Begründet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandesanwalt a. D., Prof. Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., Leipzig, Honorarprofessor der Universität Leipzig, bearbeitet von Prof. Dr. Dieter Kugele, Klaus Kugele, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a. D. München, Dr. Cornelius Thum M.A., Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium des Innern, München, Dr. Carsten Tegethoff, Richter am Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Lüneburg

99. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2013, 95,20 €

Art.-Nr. 66211099

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Koch/Reuter/Rustler

Technische Baubestimmungen

mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

Textsammlung

73. Aktualisierung, Stand September 2013, 94,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Koch/Molodovsky/Famers

Bayerische Bauordnung

Kommentar

110. Aktualisierung, Stand Oktober 2013, 79,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Die Realschule in Bayern

Schulordnung, Unterrichtsbestimmungen, Dienstrecht
Herausgegeben von Hanns-Günter Kellner, Ministerialrat a. D., Herbert Püls, Ministerialdirigent und Konrad Huber MPhil., Ministerialrat, beide im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

117. Aktualisierungslieferung, 1. September 2013,

51,00 €

Art.-Nr. 66253117

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Ecker/Schwenk

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

71. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. August 2013, 73,28 €

Art.-Nr. 66386071

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar

128. Aktualisierung, Stand: August 2013, 79,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Igl (Hrsg.)

Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen

Normsammlung mit Erläuterungen

67. Aktualisierung, November 2013, 79,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch

Bayerisches Datenschutzgesetz

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche,

22. Aktualisierung, Stand August 2013, 216 Seiten, Preis 85,99 € Gesamtwerk (1250 Seiten, 1 Ordner) 109,99 €

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzbares Sammlung für die Praxis mit Erläuterungen

Herausgegeben von Georg Vogel, Ltd. Regierungsdirektor, Klaus Klenner, Ltd. Regierungsdirektor, beide bei der Regierung von Mittelfranken, Ansbach

Dr. Klaus Heuss, Regierungsdirektor i. R.

81. Aktualisierungslieferung

1. Dezember 2013, 79,50 €

Art.-Nr. 66349081

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

186. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. Februar 2014, 87,08 €

Art.-Nr. 66190186

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

Technische Überwachung und Regelungen für die abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen

Herausgegeben von Adolf Kraus, Verbandsprüfer beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

48. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. September 2013, 65,00 €

Art.-Nr. 66351048

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 44